

Die Verfahren auf angenommene Appellationen und auf die, gegen Appellations-Erkenntnisse, eingekendeten Reuerungen, werden auch ferner durch oberlausitzische Advocaten vor denjenigen oberlausitzischen Gerichtsbehörden abgehalten, von welchen an die höchste Instanz appellirt worden ist.

Alle sonst in gewissen Fällen unmittelbar zum Geheimen Rathe eingereichten Berichte, Anzeigen und Witschriften sind bei der Oberamtsregierung einzureichen. Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt:

- 1.) bei Beschwerden über die Oberamtsregierung;
- 2.) bei den Bewilligungsschriften der Stände von Land und Städten;
- 3.) bei den Uebersichten, welche die Vierstädte jährlich über ihre gesammte Casenadministration einzureichen haben, und
- 4.) bei Gesuchen um Dispensation in Ehesachen.

In den unter 1. 2. und 3. genannten Fällen geschieht die Einsendung unmittelbar an den Geheimen Rath, in dem unter 4. aber an die Conferenzminister, oder die, wegen der geistlichen Angelegenheiten der evangelischen Glaubensgenossen, künftig von Uns mit besonderm Auftrage versehenen, evangelischen Mitglieder des Geheimen Rathes.

Aus dem Mittel der Oberamtsregierung wird eine, aus einem der weltlichen Rätthe und dem geistlichen Vorgesetzten bestehende Kirchen- und Schulen-Commission errichtet, durch welche die evangelischen Kirchen- und Schulangelegenheiten, bevor sie zum Vortrage bei dem ganzen Collegio gelangen, vorbereitet werden.

Die Prüfungen und Ordinationen der evangelischen Geistlichen geschehen künftig, wie bisher, bei dem Ober-Consistorio zu Dresden. Die Prüfungen der Schullazere auf dem Lande, so wie der Directoren und Lehrer an den gelehrten und Bürgerschulen in den Städten, erfolgen vor der Kirchen- und Schulen-Commission, dessen nicht die Obrigkeit, welche vornehmte Personen beruft und anstellt, Consistorialrechte besitzt, als in welchem Falle es bei der bisherigen Einrichtung in Rücksicht dieser Prüfungen bewendet.